

DER BUNDESMINISTER
FÜR JUSTIZ

II-6950 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

7182/1-Pr 1/89

3150/AB

1989 -03- 28

zu 3249 J

An den

Herrn Präsidenten des Nationalrates

W i e n

zur Zahl 3249/J-NR/1989

Die schriftliche Anfrage der Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Fischer und Genossen (3249/J), betreffend die Nichtausfertigung eines Urteils im Strafverfahren gegen Ottilie Matysek, beantworte ich wie folgt:

Zu 1:

Dem Bundesminister für Justiz ist bekannt, daß sich die Ausfertigung des vom Landesgericht für Strafsachen Wien in der Strafsache gegen Ottilie Matysek wegen §§ 12, 153 Abs. 1 und 2 StGB, AZ 12 c Vr 5268/88, am 18.7.1988 gefällten Urteils verzögert hat.

Zu 2:

Das Bundesministerium für Justiz hat den Präsidenten des Landesgerichtes für Strafsachen Wien und den Präsidenten des Oberlandesgerichtes Wien als zuständige Dienstaufsichtsbehörden wiederholt ersucht, beim Vorsitzenden des Schöffengerichts auf eine rasche Urteilsausfertigung zu dringen. Zur Beschleunigung der Urteilsausfertigung wurde der Richter auch bis Ende 1988 gegen Neuanfall gesperrt. Mitte Februar 1989 wurde neuerlich eine Sperre gegen Neuanfall verfügt. Der Präsident des Oberlandesgerichtes Wien hat ferner die Tatsache der Verzögerung der Urteilsausfertigung dem Vorsitzenden des zuständigen Disziplinar-

- 2 -

gerichts zur dienststrafrechtlichen Beurteilung zur Kenntnis gebracht. Das Urteil in der Strafsache gegen Ottilie Matysek ist schließlich am 9.3.1989 ausgefertigt worden.

Zu 3:

Nach meiner Überzeugung steht die unterschiedliche Dauer der Ausfertigung der beiden angeführten Urteile in keinem Zusammenhang mit den vom Strafverfahren betroffenen Personen. Erfahrungsgemäß hängt die Zeit, innerhalb der ein Urteil ausgefertigt wird, im allgemeinen vom Umfang der Strafsache, der sonstigen Belastung des Richters und nicht zuletzt auch von dessen Arbeitsweise ab. Betonen möchte ich, daß es zu meinem besonderen Anliegen zählt, sachlich nicht gerechtfertigten Verzögerungen bei der Ausfertigung gerichtlicher Entscheidungen mit allen der Justizverwaltung zu Gebote stehenden Mitteln entgegenzuwirken.

23. März 1989

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'F. J. ...' or similar, written in a cursive style.